Intelligenz Blatt findet, in bie Sagienen rufrageomen.

indelt, in die Sabienten valgausennen. B. Die Alfohnungen der Weiftlichen, Stütt vloren, Präcefnorats- und PfarrBernes. ben Dberamts = Bezirk Maiblingen und Winnenden.

erfährunderrichteklichelter, Goblichten für 97. Could as the their out of Nr.

soorsille our sitted Dienstag ben 8. Dezember 1846.

Sich felbft beherrichen ift bie größte herricaft.

Bulande Berchrungen. Stolgebatter

Oberamtliche Verfügungen

Baiblingen. Aufforderung zu Einfendung ber Cinkommens und Penfion 8= Steuer=Fafionen vom 1. Juli 1846/47)

Unter Beziehung auf das FinanzGefez vom 15 August 1845 werden hiemit alle im Bezirf wohnenden Ginfommens- und Penfionsfteuerpflichtigen zur Uebergabe ihrer Faßionen v. 1. Juli 1846 bis 1 Januar 1847 aufgefordert, und es wird deshall hier angefügt:

1.) Die Steuerpflichtigen, joweit fie heuer erstmals hier fatiren, ober in beren Gin= fommens Berhältniße eine wefentliche Beränderung fich ergeben, haben specificirte Faßionen nach bem Formular VII. im RegierungsBlatt von 1821. Seite 568 bis 571. ju übergeben, jedoch ohne die in jenem Formular beigefügte Musscheidung von Getraibe, ba basfelbe vollftandig verfteuert werden muß.

Bei den übrigen Fatenten bedarf es blos einer furgen Unzeige, baf gegen fernd feine wefentliche Uenderung in den Ginfommens-Berhältniffe vorgekommen febe.

2) Steuerbar find die Befoldungen und Penfionen, fowie fonftige Gehalte, welche ben jährlichen Betrag von - .. 300 fl. übersteigen, wohei Gehulfen, welche freie Roft und Wohnung genießen, hiefur 150 fl. zum Salair gerechnet werben.

3) Der Ertrag ber Bebenten und Theil Gebühren ift nach bem Durchfchnitts Ertrag ber brei Jahre 1842, 1843 und 1844. und zwar während ber gangen Finang=Pe= riobe von 1845/48 in Berechnung zu nehmen

Hiebei find nach bem Gefeze vom 29. Juni 1821 §. 22. lit. b und §. 29 zweiter Sag [Reg. Blatt Seite 383 und 385], wenn die Behenten felbft eingezogen werden, von bem Ertrage bie wirflichen Erhebungstoften, bei ben verpachteten aber 10 procent des Pachtschillings als Aufwand abzuziehen.

4.) Der erwähnte Ubzug von 10 Procent Erhebungstoften ift auch bei ben übrigen Grundgefällen, nemlich ben Geld= und naturalGülten gestattet, nicht aber bei ben Befoldunge-Gütern, von welchen bei ber Gelbfiverwaltung ber gemeinderäthlich gu beurfundende Dachtwerth, ober wenn fie verpachtet find, ber Dachtfoilling zu fatiren ift.

5.) Der Werth ber naturalien ift nach tem Gefez vom 29 Juni 1821 § 21. [Regierungs Blatt Seite 382], und fo viel die HolzBefoldungen betrifft, nach Bor= fcrift ber erlauternden Bemerfungen ju bem Ubgaben Gefes vom 26. December 1823 5. 20 lit. d. [Ergänzungs Band zum Regierungs Blatt Geite 490] zu berechnen. Dabei ift bie BeinBefoldung ber Geiftlichen, wenn biefelbe in Ratura bezogen wird, zu 25 fl. per Gimer, ober wo bies nicht ber gall ift, in bem bafur ausgesejten Gelbaquivalent, nebst der Entschädigung für die freie Beifuhr des Weins, wenn fie statt findet, in die Fasionen aufzunehmen.

6) Die Wohnungen ber Geiftlichen, Präceptoren, Präceptorats- und PfarrBermefer find mit 50 fl, die der Geiftlichen in der Stadt zu 100 fl, die der Schullehrer mit 25 fl zu versteuern.

7.) Erlaubte Berchrungen, Stolgebühren, Privatunterrichts Gelder, Gebühren für Schriftfäge 2c. find nicht außer Berechnung zu laffen.

8.) Holzbezüge zu Heizung der Canzleien, Schreibmaterialien Uverfe und Pferds= Rationen find steuerfrei.

-9.) Beamte, welche ein Kanzleitoftens=Uversum für Gehülfen haben, dürfen ben Uufwand für Gehülfen nicht in Ubzug bringen.

10.) Aerzte haben ihr reines Einkommen nach Abjug des mit Ausübung ihres Berufs verbundenen Aufwands zu fatiren.

11.) Berheimlichung eines Einkommens oder ju geringe Ungabe desfelben wird nach ben bestehenden Bestimmungen über Defraudationen in Steuerfachen geahndet.

Die Orts Borfteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß fie den Besoldungs= steuerpflichtigen ihrer Gemeinden hievon Mittheilung machen, auch folchen, die nicht von Umtswegen im Besize des Regierungsblatts sind, die Einsichtsnahme der in vor= stehender Bekanntmachung erwähnten GesesBestimmungen gestatten.

Den 5. Decbr. 1846. Königl. Dberamt. Saberlen,

Waiblingen. Un die Orts Vorsteher) Rach dem lezten SteuerRap= port der Oberamtspflege sind wieder mehrere Gemeinden mit den sie treffenden Staats= Steuer-Raten im Rückstand.

Da bei der OberamtsPflege unter keinen Umständen bergleichen Rückstände entsteben dürfen, vielmehr, wie es den OrtsBehörden wohl bekannt uft, immer auf den lezten Tag eines Monats die betreffende Staats=Steuer=Rate zu liefern ist, so versieht man sich zu den GemeindeBehörden solcher Einleitungen, daß die monatlichen Steuer=Raten rechtzeitig, die verfallenen aber binnen 8 Tagen, an die Oberamtspflege unfehlbar geliefert werden. Den 5. Decbr. 1846.

.R. Dberamt. Säberlen.

Waiblingen Un die Orts Vorsteber der Gemeinden Waiblingen, Beinstein, Endersbach, Großheppach, Korb, Schwaikheim, Winnenden, Herdtmannsweiler, Nell= mersbach.) Bei der fürzlich durch die K. Straßenbau=Inspektion vorgenommenen Straßen Visitation wurde wahrgenommen, daß die meisten Dohlen und Durchläße, so wie deren Abzugsgräben verschleimt sind, und einer gründlichen Reinigung bedürfen um das Winterwasser gehörig ableiten zu können.

Die Orts Vorsteher obgenannter Orte werden nun angewiesen, hienach das Ersor= derliche unverweilt einzuleiten, und über den Vollzug bis 20. Decbr. d. I. hieher zu berichten. Den 7. Decbr. 1846. K Oberamt. Säberlen.

Bekanntmachungen.

Baiblingen. Der Stadtrath bahier hat eine neue Mühltafel aufgesezt, deren Inhalt, wie er in jeder Mühle zu lesen ist, auch hier veröffentlicht wird.

I. Bestimmungen wegen des Mülters. Die Müller baben zu bezieben:

Für Gerben und Mahlen bes Dinkels und Einforns je von 14 Simri Rernen 1 Simri. Von Waizen, Roggen, Gersten von 14 Simri - 1 Simri. Bom Neufen und Mahlen des Habers, Afer= bohnen, Widen, Welfchforn, Erbsen, Linsen, Bohnen,

je von 8 Simri — 1 Simri. Die Bäcker geben wie bisher nur vom Dinkel und Einforn,

von 16 Simri Kernen — 1 Simri. Von Waizen, Roggen und Gersten,

von 16 Simri — 1 Simri. Aferbohnen zu mahlen,

von 12 Simri

Die Müller dürfen ferner beziehen fürs Rollen ber Gerfte:

- wenn 1 Simri Gerften bem Müller übergeben wird, hat er gute Rochgerste — 1 Brgl. zu liefern.
- Den Abgang hat dann der Kunde nicht anzusprechen, wenn abgegerbter Kernen zur Mühle, zum Mahlen gebracht wird, beträgt das Mülter

von 18 Simri - 1 Simri.

Wegen des Fuhrwerks, nemlich fürs herführen der Früchten und Abführen des Meels bezieht der Mäller von den Kunden

je von 14 Simri — 1 Simri Rleye. Von den Bäckern

je von 16 Simri — 1 Simri Rleye. Bon ben Einwohnern in Fellbach wird kein RleyenMülter verlangt.

Von den Spreyer hat nach der Mühlordnung der Müller ¹/14tel anzusprechen, nemlich von 14 Säck Dinkel oder Einforn,

- 1 Gad Spreyer.

II. Beitere Beftimmungen.

- 1.) Die Runden sind nach der Zeit ihrer Anmeldung zu fördern.
- 2.) Wenn die Frucht auf die Wägen geladen ift, ift der Müller verantwortlich dafür, u 3. für Verwechslung oder Verderbung ebenfo wie für Entwendung.
- 3.) Auf jeden frisch icharf gemachten Gang muß ber Müller zuerst wenigstens 1 Vierl. glatte Frucht oder wenigstens 2 Vierling Rleyen aufschütten und einmahlen, bis ber Gang reines Meel liefert.
- 4.) Der während bes Mahlens im Bereich bes Mahlgangs entstandene Staub und die beim Ausgerben übrig gebliebene Spigen gehören dem Kunden und müffen demselben zurüctgegeben werden.
- 5.) Das Bermiltern muß in Gegenwart ber Runden geschehen.

6.) Alles Mülter auch bas Kleyen Mülter muß mit dem Maas und nicht mit der Wanne und zwar mit dem 16theiligen Maasgeschirr gemessen und abgestrichen werden.

7.) Die MühlOrdnung enthält, daß in Ermanglung and er weiter Berabredung, über bas abzuliefernde Gerb- und Mahl-Erzeugniß der Kunde das Recht habe, auf das Gewicht mahlen zu lassen.

Das Meel muß bann dem Kernen, dem Gewicht nach gleich kommen. Der Abgang bei eingenezten Früchten darf nicht weiter als 3 Procent betragen.

8.) Für die Einhaltung diefer Vorschriften ift nicht nur der Müller, sondern auch der Mahlknecht bei den in der Mühlordnung angedrohten Strafen - verantwortlich.

Baiblingen. (Verkauf von Hemben, Strümpfen u. Garn, Lüßen= Schuhen.) In der Industrie=Schule sind mehrere Manns= und Beiber=Hemben, baumwollene Socken und Strümpfe vorräthig, welche am nächsten Donnerstag Nachm. 1 Uhr zur öffentlichen Versteigerung kommen; diese Gegenstände wür= den sich besonders zu Geschenten für Dienstboten auf Weihnachten eignen; sodann hat die Rastenpflege eine Parthie stächstene und hänfenen Garns und mehrere LügenSchuhe für Kinder vorräthig, welches gleichzeitig verlauft werben.

Die Liebhaber werden eingeladen, zu biefer Bersteigerung auf bas Nathhaus zu tommen. Den 5. December 1846.

Stadtfcultheiße namt.

Waiblingen. (Einzug von Gefäll-Ablösungs-Geldern.) Der Gült-Caßier Stadtrath Schneider hat nun mit dem Einzug p. Martini 1846. wieder begonnen und es ergeht die Aufforderung an die Pflichtigen beliebige Naten an dem AblösungsCapital jedenfalls aber die ausgeworfene jährliche Schulbigkeit längst bis Lichtmeß 1847 bei Vermeidung der Erecution zu bezahlen. Der aufgerechnete Zinnß ist auch in diesem Jahr wieder 4 vom Hundert; obwohl der Zinnßsuß um ein Bedeutendes gestiegen ist; die jährliche Leifung gründet sich auf einen DinkelPreiß von 5 fl. 32 fr. obwohl die jezigen FruchtPreiße fast das Doppelte betragen;

Im nächften Jahr muß aber bie GultCaffe ihre Anforderungen ben allgemein bestehenden Berhältniffen anpaffen, baber bie Pflichtigen es in ihrem Intereffe finden werden, ben diefjäbrigen Einzug bagu zu benügen, um, fo weit

- 1 Simri.

es nur immer ibre Rräfte erlauben, bie Schul= bigfeiten gang abzutragen, ba im nachften Jahr bie Ablöfung weniger erleichtert feyn wird. Der GultCaffier wird je am Mittwoch Bor= mittags auf bem Rathhaus einen Einzug balten, nimmt aber auch Bablungen in feiner-Wohnung an.

Indem die biefigen Pflichtigen zu rechtzeitiger Ablieferung ihrer Schuldigkeiten aufgefordert werden, ersucht man bie verehrlichen Drts= Borftände ber nachbarGemeinden um Befannt= machung bes Borftebenden und um Mitwir= fung ju bem 3med, Grund und Boben von Laften zu befreien, bie, in natura geleiftet, in ber jezigen Beit fo brudend feyn wurden.

Den 3. December 1846. Stabtrath.

Rorb. 211t Georg Dieners Erben find Willens einen gang guten UchfenWagen famt Bugebor, wie auch einen Pflug und Egge gu verfaufen, wozu bie Liebhaber auf Samftag ben 12. b. M. Mittags 12 libr eingeladen werden. Vdt. Schultheiß 2Beighaar.

Waiblingen. (Uuftion.) 2m nachften Donnerstag wird gegen baare Bezahlung im ofs fentlichen Aufftreich verfauft:

Bett und Leinwand, Binn= Rupfer= Deffinge und Gifen-Rüchengeschirr, Porcelain, Schreins wert und eine Pugmuble, wozu die Liebhaber eingeladen werben.

Carl Rauffmann.

(Berlornes.) Waiblingen. Geftern Abend, ben 7. Dec., ging einem Madchen vom Haufe des herrn Raufmann Pfander bis nach Rommelsbaufen ein Geldbeutel mit Geld ver= loren. Der redliche Kinder wird gebeten ben= felben gegen angemeffene Belohnung bei ber Rebaction abzugeben.

2Baiblingen. (Bu verfaufen.) Der Unterzeichnete ift Willens fein befigendes Saus famt RellerUntheil im Gad zu verlaufen. Die Raufsliebhaber tonnen es täglich einfeben und mit mir felbft einen Rauf abschließen.

Gottlob Tochtermann,

Winnenden (Bitte.) Beim herannahen ber Weihnachtogeit erlaube ich mir, ben Freun= ben armer Rinder bie biefige Paulinen Pflege in freundliche Erinnerung zu bringen. Die Roth ber Urmen ift gegenwärtig allenthalben groß, aber auch reich bie Liebe, bie im felis gen Dienft bes Wohlthuns nicht ermubet und groß bie Bergeltung bie ben Barmbergigen perbeißen ift.

nehmen, find bie herren Chriftian Bung ven. Verein bei Mezger Pfleiderer. und Immanuel Bung bereit.

Infp. Betulius.

Waiblingen.
Naturalien Preise vom 5. Decbr. 1846. pr. Scheffel :
Dintel neu. 10 fl. 9 fr.
haber neu. 7 fl fr. 6 fl. 48 fr. 6 fl.40 fr.
Summa bes Erlös aus Dinkel 30 fl. 27 fr.
Haber 95 fl. 44 fr.
Busammen - : 126 fl. 11 fr
3 Dinkel.
14 Haber.
Rornhausmeifter, Stadtrath Bauber.
8 Pfund weißes Rernen-Brod 40 fr.
8 alfund Company Buch
Der Kreuzer=Deck muß wägen . 4 Loth.
1 Pfund Rindfleifch 7 fr.
" Ralbfleifch 8 fr.
" Schweinefleisch, unabgezogen 11 fr.
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Eier, 5 Stud fl. 8 fr.
Butter, 1 Pfund fl. 21 fr.
Erdäpfel, 1 Simri · 1 fl. 12 fr.
M. innenben

25 innenden.

naturalien=Preife vom 3. Decbr. 1846.

Fruchsgattungen		bochft.		mt tler		nivr ft	
		fl.	fr.	fl.	fr.	790	fr.
Rernen,	1 Scheft	24	-	23	30	22	24
Dinkel,	" "	10	45	10	22	9	50
Dinkel,	11 11			-	-	-	- 23.8
Haber,	" "	6	48	6	34	6	24
Haber,	11 11	-	-	4		-	
Roggen	n er	20	-	19	12		
Gerften,	" "	14	56	14	24	14	-
Waizen,	" Simri	-		-	-	-	
Einforn,	11 11	1	4			-	1-
Gemischtes		233	30	2	15	2	6
Erbsen	11 11	3	-	2	48	dia	1-
Linfen,	"		-		-	1111	1
Wicken,	" "	1	28	1	24	1	20
Belfchforn	1, 11 11	2	34	2	12	2	8
Aferbohnen	1, 11 - 11	2	20	2	16	2	112
8 Pfund n	beißes Rern	en=B	rob	•		38	B fr.
Der Kreuz	er=Wed wi	egt		11	41/2	Lot	
1 Pfund	Rindfleifch	10		•		7	
	Ralbfleifch					8	fr.
1 "	Schweinefte	eifc,	un	abge	ogen	10	fr.

Baiblingen. 2Babrend ber Deffe fabre ich jeben Lag Morgens 8 Ubr nach Stuttgart ab. Carl Doberer.

Gaben für unfre Unftalt in Empfang ju Nächften Samftag den 12. Debr. ift Bürger-

Drug und Berlag von R. F. Bude